

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort:  
Tageblatt Riesa,  
Formel Nr. 50,  
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft  
Gersdorf, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa,  
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlichseits bestimmtes Blatt.

Verlagsort:  
Riesa 1830,  
Grafenstraße,  
Riesa Nr. 52.

Nr. 114.

Dienstag, 17. Mai 1927, abends.

80. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder  
andere Weise. Für den Fall des Nichterhalts von Postbestimmungen, Erhöhungen der Abgabe und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Abzugeben  
in die Nummer des Tagesblattes sind bis 2 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für  
die 20 Nummern, 2 Mark 25 Pfennig. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark.  
Sämtliche Abgaben sind in bar zu zahlen. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark. Die 20 Nummern des Monatsblattes (100 Nummern) 10 Mark.  
Anzeigen: — Im Falle plötzlicher Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Erhebungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger  
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: GutsMuthsstraße 52.  
Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Uhlmann, Riesa; für den Vertrieb: Wilhelm Uhlmann, Riesa.

## Die Arcos-Affäre.

Die letzten Tage haben etwas mehr Klarheit in die Arcos-Affäre hineingebracht. Man hat nunmehr festgestellt, daß es lediglich ein Verdacht war, der die englische Regierung zu dieser, mit den diplomatischen Gepflogenheiten, nicht in Einklang zu bringenden Aktion nötigte. Und zwar ein Verdacht, der, wie sich jetzt herausstellt, falsch war. Aus dem Gebäude des Foreign Office waren gewisse Dokumente verschwunden. Sicherlich Dokumente, deren Inhalt die Londoner Regierung geheim halten wollte. Die Londoner Polizei glaubte nun, gewisse Anhaltspunkte zu haben, daß die russische Handelsvertretung in London mit dem Verschwinden dieser Schriftstücke irgend etwas zu tun haben müsse. Welche Anhaltspunkte der Londoner Polizei diese Vermutung nahelegten, ist nicht bekannt. Immerhin waren sie irrig. Denn die englische Regierung gibt bekannt, daß die Dokumente, nach denen in der Arcos-Geschichte wurde, in den aufsehenerregten Torsos und Geheimarchiven der russischen Handelsvertretung nicht gefunden wurden. Also schließlich doch das Bekenntnis eines Irrtums. Dieser Irrtum wird nicht verzeihlicher, wenn es sich bestätigen sollte, was die Londoner Regierung glaubhaft zu machen versucht, daß nichtsdestoweniger die Durchsuchung sich durch die Untersuchungen berechtigt erwiesen habe, die darauf schließen ließen, daß die Arcos als der Sitz einer weitverbreiteten Sowjet-Organisation mit starkem anti-englischen Charakter gewesen sei. Diese „Entdeckung“ ist doch wirklich nichts als ein Uebermaß. Die englische Politik der letzten Jahre ist im allgemeinen als nicht Ausland-feindlich anzupreisen. Es sei hier auf den russisch-englischen Konkurrenzkampf in China hingewiesen, auf die englischen Einfuhrbeschränkungen gegen Rußland, auf die „Freundschaftsverträge“ verschiedener Balkanländer, die nicht ohne Anregung Londons abgeschlossen wurden. Druck erzeugt aber immer einen Gegenruck. So darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn der anti-russischen Einstellung Londons sich eine anti-englische Tendenz herauszubilden beginnt. Aber endlich läßt es sich doch nicht verschüttern, daß zwischen England und Rußland ein Friedenszustand herrscht, gewisse diplomatische Beziehungen, die durch die Anwesenheit eines englischen Vertreters in Moskau und eines russischen Vertreters in London verständlich werden. Diese Beziehungen zwischen Nationen sind in der ganzen zivilisierten Welt durch jetzt unruhige Gezeiten gestört. Die Gebäude diplomatischer Vertretungen anderer Länder sind exterritorial, das heißt, der sachliche Inhalt dieser Gebäude und diejenigen Personen, die sich in ihnen befinden, unterstehen nicht dem Recht des Landes, in dem sie sich befinden. Das ist ein unumstößliches Gesetz, ein Gesetz, das sich auf der bitteren Notwendigkeit des Nebeneinanderlebens der einzelnen Völker aufbaut. Dieses Gesetz hat England gebrochen. Gleichgültig, auf welchen Gründen, aber es hat dieses Gesetz gebrochen. Was nichts anderes sagen will, als daß sich die englische Regierung ins Unrecht gesetzt hat. Ein Unrecht, das unsso belienender ist, als Ursache und Wirkung hier aufeinander gar nicht in Einklang stehen.

Vor wenigen Wochen hat sich die ganze Presse der Welt ihrer Meinung darüber Ausdruck verliehen, daß nun endlich durch die Anwesenheit der Russen in Genf eine Annäherung Rußlands an den Völkerbund zustande gebracht werden konnte. Das war eine Bemerkung, die nicht ganz frei von Egoismus war. Denn sie entsprang der Erkenntnis, daß der Wiederaufbau Europas ohne die ungeheure Wirtschaftskraft Rußlands einfach nicht bewerkstelligt werden könnte. Die Russen haben in Genf am armen Tisch der Weltwirtschafts-Sachverständigen Platz genommen. In einer friedlichen Atmosphäre über die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Annäherung und einer Beilegung des Lebens, an dem Europa krank, blutet, London wirklich, daß dieser Einbruch in die russische Handelsvertretung mit Annullations-Gebilden, Bohmenschienen, Bestimmung der Torsos, dieser Ausprüche in Genf einleuchtend sein wird?

Moskau gibt die Antwort. Eine ungeheure Empörung erschüttert das russische Volk. Proteste hageln, Gegenmaßnahmen werden ausgearbeitet, die Atmosphäre ist erfüllt mit Mißtrauen, Haß und Verleumdungen, die vernichtet werden. Man hört, daß der Rat der russischen Industrie- und Handelskongresse bereits beschlossen hat, beim Handelskommissariat um die Genehmigung einzulommen, daß die Lizenzen für Bestellungen im Betrag von vielen Millionen Pfund Sterling, die nach England vergeben werden sollten, auf andere Länder übertragen, und daß mit diesen Ländern sofort Verhandlungen eingeleitet werden. Das bedeutet die Einleitung eines Wirtschaftskrieges, eines Wirtschaftskrieges, der unter Umständen vielleicht anderen, an dem Konflikt beteiligten Nationen Vorteile bringen wird, der aber doch den Charakter eines Krieges in sich trägt, eines Krieges, der vernichten und töten will, der Rache sich verschreibt, nichts weiß von Aufbau und Friedensförderung. War diese Vergeltung der Atmosphäre notwendig? Im Interesse Europas gewiß nicht, vielleicht im Interesse Englands. Diese Erkenntnis spricht dem mit solvel Pathos auf den Schild gehobenen Geist der Völkerbewegung ein recht heiliges Zeugnis aus.

## Die Verlängerung des Republikstrafgesetzes. Deutscher Reichstag.

18. Mai 1927.

Im Reichstag kam heute der viel besprochene Initiativantrag der Regierungsparteien zur ersten Beratung, durch den das Republikstrafgesetz unverändert um zwei Jahre verlängert werden soll, mit der Maßgabe, daß der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik aufgehoben wird und seine Zuständigkeiten auf das Reichsverwaltungsgericht und bis zu dessen Inkrafttreten auf einen Senat des Reichsgerichts übergeht.

Präsident Ebert teilt bei der Eröffnung der Sitzung mit, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches eingegangen sei.

Abg. Dr. Nieber (DVP.) erhebt den Antrag, daß der Ausschuss für den Entwurf des Reichsfinanzgesetzes dem Reichstag zur Genehmigung des öffentlichen Abg. Hennig wegen Steuerabgabe, Abg. Hennig soll in Verhandlungen zur Steuererweiterung aufgefordert werden.

Der Ausschuss beantragt in diesem Falle Genehmigung der Strafverfolgung, bei allen übrigen gegen andere Abgeordnete gerichteten Anträgen die Nichtverfolgung.

Ohne Debatte stimmt der Reichstag dem Antrag des Ausschusses für den Entwurf des Reichsfinanzgesetzes zu.

Es folgt die erste Beratung des von den Regierungsparteien vorgelegten Entwurfs zur

### Verlängerung des Republikstrafgesetzes um 2 Jahre.

Abg. Dr. Scholz (DVP.) begründet mit einer kurzen Erklärung den Entwurf. Die unveränderte Verlängerung des Gesetzes sei beantragt worden, weil man der von der Regierung geforderten Prüfung nicht vorgehen wolle, welche Bestimmungen des Republikstrafgesetzes in das allgemeine Strafrecht übernommen werden sollten. Als der Redner bei Aufzählung der Antragsteller die Deutschnationalen Volkspartei nennt, erheben von den Plätzen der Linken laute Rufe: „Hört! Hört! Auf.“ Wenn auch die tatsächlichen Verhältnisse, die zu dem Erlaß des Gesetzes geführt haben, inzwischen eine wesentliche Wendung zum Besseren erfahren haben, so ist doch ein erfolgloser Versuch des ganzen Gesetzes aus konstitutionellen Gründen zur Zeit noch nicht möglich. Denn das Gesetz enthält auch eine Reihe von Vorschriften, die dauernde Gültigkeit behalten und darum in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden müssen. Eine Prüfung der Frage, welche Einzelvorschriften des Gesetzes der Dauererhaltung in entsprechender Anpassung einzuordnen oder aufzuheben sein werden, ist notwendig. Diese Prüfung ist bei den Vorbereitungen zum neuen Strafgesetzbuch bereits in die Wege geleitet und wird bei den weiteren Beratungen dieses Gesetzentwurfs sowie anderer Gesetzentwürfe fortgesetzt werden. Es erscheint zweckmäßig, diese Prüfung zunächst der Reichsregierung zu übertragen und ihrem Ergebnis nicht dadurch vorzugreifen, daß an den einzelnen materiellen Vorschriften des Gesetzes jetzt auf eine verhältnismäßig kurze Zeit grundsätzliche Änderungen erfolgen. Die Regierungsparteien halten deshalb eine unveränderte Verlängerung der materiellen Vorschriften des Gesetzes auf kurze Zeit für die angemessenste vorläufige Lösung.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes sind bereits durch das Gesetz vom 31. März 1926 grundlegend geändert worden, daß die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik für Strafsachen auf die ordentlichen Gerichte übergegangen ist. Dem Grundgedanken, der zu dem Erlaß des Änderungsgesetzes geführt hat, entspricht es, auch die diesem Sondergericht noch verbleibenden Zuständigkeiten in Verwaltungssachen auf diejenige Instanz zu übertragen, die verfassungsmäßig zur höchstgerichtlichen Entscheidung von Verwaltungssachen berufen ist. Diese Instanz ist das Reichsverwaltungsgericht. Da die gesetzgeberischen Verhandlungen über seine Errichtung zur Zeit noch im Reichsrat schweben, müssen seine Aufgaben provisorisch von einem Senat des Reichsgerichts übernommen werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen die Annahme des von uns eingebrachten Gesetzentwurfs in unveränderter Form.

Abg. Landsberg (Soj.) betont, seine Freunde hätten an der Schaffung des Republikstrafgesetzes mitgewirkt, weil sie ein Warnungssignal aufzichten wollten gegen diejenigen, die im Kampf gegen die Republik alle Mittel, auch das des

politischen Wortes, anwenden möchten. Die Strafbestimmungen des Gesetzes seien freilich mit weit größerer Energie als gegen rechts gegen die Kommunisten angewandt worden. Nachdem die Deutschnationalen selbst durch ihren Antrag den Schutz der Republik in die Hand genommen hätten, könne man eigentlich das Republikstrafgesetz für überflüssig halten. (Heiterkeit links.) Im Februar 1924 lasse ein deutsch-nationaler Redner, das Republikstrafgesetz sei ein „Ausnahmegericht“ mit geradezu vorläufigen Bestimmungen. Dieser Redner war der jetzige Reichsjustizminister Herr Dr. Heiterkeit (links). Jetzt stimmt die deutsch-nationale Fraktion sogar dem § 24 zu, der die Rückkehr des ehemaligen Kaisers nach Deutschland verbietet. Es gibt nichts, was die Deutschnationalen zum freiwilligen Austritt aus der Regierungskoalition bestimmen kann, sie sind selbst zum Vortritt in den Rücken des Monarchen bereit, wenn sie um diesen Preis in der Regierung bleiben können.

Abg. Grauburg (Komm.) beantragt die Aufhebung des § 7 des Republikstrafgesetzes und des § 86 des Strafgesetzbuches, die sich gegen Geheimbünde richten. Das Republikstrafgesetz sei ein Ausnahmegericht schlimmer Art.

Abg. Dr. Haas (Dem.) erklärt, das Republikstrafgesetz werde man von jetzt ab „bis Weiter“ nennen können. Die Tatsache, daß die Deutschnationalen sich jetzt zu diesem Gesetz bekennen, sei von höchster politischer Bedeutung. Am 29. November 1920 habe Graf Helldorf in einer Reichstagsrede seine unverbrüchliche Treue zum ehemaligen Kaiser beteuert. Damit sei es unvereinbar, wenn die Verlängerung des Einreiseverbots für Wilhelm II. jetzt von Graf Helldorf selbst beantragt werde. Die im Republikstrafgesetz enthaltenen Strafbestimmungen gegen jede Bestimmung der verfassungsmäßigen Reichsformen Schwarz-Rot-Gold werden jetzt verlängert von denselben Deutschnationalen, die bei ihren Veranlassungen niemals diese Farben zeigten. Aus der Verlängerung des Republikstrafgesetzes müssen die Deutschnationalen jetzt endlich die Konsequenzen ziehen, daß sie ein klares, uneingeschränktes Bekenntnis zur Republik ablegen. (Beifall links.)

Abg. Wollsch (Wirtschaftl. Soj.) namens der Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes habe ich zu erklären, daß wir grundsätzlich Gegner jeder Ausnahmeerhebung sind und bei der heutigen tatsächlichen politischen Lage das Republikstrafgesetz nicht mehr für notwendig halten. Nachdem jedoch die Regierungsparteien, bei denen die Deutschnationalen maßgebend beteiligt sind, die Verlängerung selbst beantragt haben, stimmen wir deshalb der Vorlage zu.

Abg. Alpers (Wirtschaftl. Soj.) lehnt im Namen der deutsch-hannoverschen Partei die Verlängerung des Republikstrafgesetzes ab.

Abg. Rabe erklärt, er spreche für die nationalsozialistischen und völkischen Abgeordneten. Die Deutschnationalen hätten sich in dieser Frage unter das laudable Joch gebeugt unter dem Druck der rückfälligen Machtpolitik des Zentrum. In Deutschland gebe es wohl noch monarchistische Kräfte, aber keine monarchistischen Führer mehr. Dr. Stresemann habe sich nach der Revolution als Reichsrat bekannt, und er habe dieses Bekenntnis bisher nicht widerrufen. Das Republikstrafgesetz sei ein Ausnahmegericht in erster Linie gegen die bayerischen Verbände.

Damit schließt die allgemeine Aussprache.

Nach Ablehnung der kommunistischen Änderungsanträge wird die Vorlage in erster und zweiter Beratung gegen die Kommunisten, Sozialisten und Deutschnationalen raten angenommen, dazu die Entscheidung, in der eine Prüfung verlasst wird, welche Bestimmungen des Republikstrafgesetzes in das allgemeine Strafrecht übernommen werden sollen.

Es werden dann die am Sonnabend von der zweiten Lesung des

### Jugendstrafgesetzes

zurückgestellten Abstimmungen nachschickt. Sie ergeben die Ablehnung aller Änderungsanträge und die Annahme der Vorlage in der Ausschlußfassung.

Um 6 Uhr verläßt sich das Haus auf Dienstag, 3 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen die dritte Beratung der Verlängerung des Republikstrafgesetzes, die dritte Beratung des Jugendstrafgesetzes, Anträge zur Krisenfürsorge, zur Beamtenbesoldung und kleinere Vorlagen.

Ein inzwischen von den Kommunisten gegen den Reichsjustizminister wegen der Fortschreibung eingebrachter Mißtrauensantrag soll erst später zur Beratung kommen.

### Stresemanns Besprechungen mit Lord Lindlay.

Im letzten Tagen Besprechungen mit dem englischen Vorkämpfer Lord Lindlay. Wie wir von diplomatischer Seite erfahren, lag diesen Zusammenkünften die Frage der Haltung Deutschlands zum englisch-russischen Konflikt zugrunde. In London sind allem Anscheine nach gewisse Verhandlungen dahingehend aufgetaucht, daß Deutschland angesichts der unbefriedigenden Verhandlungen in der Räumungsfrage eine Änderung seiner Politik gegenüber den Mächten einleiten lassen könnte. In der Besprechung des Reichsaussenministers mit dem englischen Vorkämpfer war nun die Abgabe der Versicherung Dr. Stresemanns, daß sich die deutsche Außenpolitik dem englisch-russischen Konflikt gegenüber auch weiterhin neutral verhalten

werde. Dr. Stresemann nahm bei dieser Gelegenheit gleichmäßig Veranlassung, auf die merkwürdige Haltung der britischen Regierung in der Räumungsfrage hinzuweisen, und gab dem englischen Vorkämpfer zu verstehen, daß die neue Stellungnahme Englands jedenfalls mit dem Geiste des Vertragswortes von Locarno nicht zu vereinbaren sei.

### Im Bergwert verschüttet.

Käse-Östern. Auf der Barbara-Grube in Ramin wurden gestern nachmittag zwölf Bergarbeiter verschüttet. Bis zum Abend waren sieben von ihnen als tot und einer in schwer verletztem Zustande geborgen.